

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

Die Raiffeisen Gruppe besteht aus Raiffeisenbanken (einzelne Raiffeisenbank Genossenschaften), Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft) und Gruppengesellschaften von Raiffeisen Schweiz und Raiffeisenbanken.

### 2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation in geschäftsüblichem Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Betrugshandlungen zu erkennen und zu verhindern.

Der Kunde orientiert die Bank unverzüglich über Einschränkungen der Handlungsfähigkeit seines Vertreters.

### 3. Mitteilungen, Kontaktaufnahme und Unterschriften

Änderungen kundenspezifischer Informationen (Name, Adresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) sind der Bank umgehend mitzuteilen. Bei Kontaktabbruch leitet die Bank Massnahmen gemäss dem Merkblatt «Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit» ein (abrufbar unter raiffeisen.ch/ rechtliches oder bei der Bank erhältlich).

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse versandt worden sind.

Kontaktiert der Kunde die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich einverstanden, dass die Bank ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann. Die Bank akzeptiert keine transaktionsorientierten Geschäfte wie Börsen- oder Zahlungsaufträge oder Ähnliches per E-Mail. Diese werden aus Sicherheitsgründen nur über den Postweg, per Fax/Telefon oder via E-Banking entgegengenommen.

Die Bank kann Telefongespräche mit dem Kunden zur Qualitätssicherung und zu Beweis Zwecken aufzeichnen.

Die Bank unterzeichnet Verträge usw. kollektiv zu zweien. Automatisch erstellte Anzeigen, Produktvereinbarungen zu Kreditverträgen, Auftragsbestätigungen sowie Formulkorrespondenz gelten ohne Unterschrift.

Im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung kann die Bank im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben den Kunden grenzüberschreitend kontaktieren und ihm Informationen in physischer oder elektronischer Form zukommen lassen.

### 4. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (insbesondere Aufträge, Mitteilungen, Auszüge etc.) sind sofort anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist. Falls Dokumente oder Mitteilungen der Bank beim Kunden nicht erwartungsgemäss eintreffen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

### 5. Sorgfaltspflichten Kunde und Bank

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung beachtet der Kunde die Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Missbräuchen und Betrugshandlungen vermindern. Insbesondere hält er in diesem Zusammenhang Informationen wie Legitimationsinstrumente (Passwörter, PIN-Codes etc.) geheim.

Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Infrastruktur (Soft- und Hardware) des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Der Kunde trägt bei der Auftragserteilung die Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit seiner Instruktionen.

Führt die Bank Aufträge nicht, mangelhaft oder verspätet aus und verletz sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie lediglich den Zinsausfall. Wird der Bank die drohende Gefahr eines weiteren Schadens

rechtzeitig angezeigt, so kann der Kunde allfälligen weiteren Ersatz geltend machen.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

### 6. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche. In Bezug auf sämtliche Forderungen des Kunden besitzt sie ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden und zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Währung.

Sobald der Kunde mit seiner vereinbarten Leistung in Verzug ist, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die zwangsrechtliche oder freie Verwertung (Selbstverkauf oder Selbsteintritt) der Pfänder vorzunehmen.

### 7. Konditionen (Zinsen, Preise und sonstige Bestimmungen)

Die Bank bestimmt die auf dem Konto angewendeten Zinsen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen). Ferner ist sie berechtigt, für ihre Leistungen Preise und Guthabengebühren zu erheben und sonstige Bestimmungen (Rückzugsmöglichkeiten etc.) festzulegen. Diese Konditionen sind in den jeweils gültigen Zins- und Preislisten aufgeführt, welche im Internet publiziert sind und jederzeit bei der Bank bezogen werden können.

Ausserordentliche Aufwände der Bank sowie Kosten allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

Die Bank behält sich vor, sämtliche Konditionen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen und Guthabengebühren) jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, einseitig anzupassen. Der Kunde wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

Mit der Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zu den bisherigen Konditionen zur Verfügung.

Ohne Widerspruch gelten die Änderungen innert 30 Tagen als genehmigt.

### 8. Fremdwährungspositionen

Die Guthaben und Anlagen der Kunden in fremder Währung werden von der Bank in gleicher Währung angelegt. Der Kunde trägt das Währungsrisiko, insbesondere allfällige Kursschwankungen oder Folgen aufgrund von behördlichen Massnahmen des jeweiligen Landes.

### 9. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen auf dem im Auftrag angegebenen Konto. Falls eine Umrechnung nötig ist, erfolgt diese zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag von der Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird.

### 10. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetze) verantwortlich. Er hält diese, soweit ihm der Gesetzgeber persönliche Pflichten auferlegt, jederzeit ein.

### 11. Dienstleistungseinschränkung

Die Bank kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen oder aufgrund eigener Risikouberlegungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Vor diesem Hintergrund kann die Bank insbesondere die Ausführung von Zahlungsverkehrs- oder Wertschriftentransaktionen oder Bargeschäfte verweigern.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls auch für eine Mehrzahl von Personen.

### 12. Auslagerung (Outsourcing)

Die Bank kann Bereiche und Funktionen (z. B. Wertschriftenverwaltung, Zahlungsverkehr, Druck & Versand, Kundenservice, IT) inklusive Bankkundendaten ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern. Diese können Bankkundendaten wiederum Dritten bekanntgeben, soweit die Dritten sie benötigen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

### 13. Datenschutz / Bankkundengeheimnis

Die Bank sorgt mit angemessenen Massnahmen für die Einhaltung des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit:

- a) dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nötig ist, insbesondere (i) bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten rechtlichen Schritten, (ii) zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter, (iii) beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, und (iv) bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Stellen im In- oder Ausland;
- b) dies zur Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen (z. B. Handel und Verwertung von Finanzinstrumenten, Zahlungsverkehr, Fremdwährungsgeschäfte) nötig ist. Speziell bei Auslandsbezug (aber auch bei Schweizer Transaktionen, die über internationale Kanäle abgewickelt werden) können ausländisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es nötig machen, dass ausländischen Behörden oder an der Durchführung beteiligten Dritten damit zusammenhängende Bankkundendaten offengelegt werden müssen; der Kunde bestätigt für sich und etwaige Dritte, deren Daten er der Bank gibt, dass die Bank dies tun darf, auch wenn sie die weitere Verwendung der Daten nicht kontrolliert. Details sind in der Broschüre «Offenlegung» enthalten (raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage). Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückhalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen;
- c) Daten im Rahmen einer Auslagerung gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen bekanntgegeben werden. Details betreffend Bekanntgabe von Daten ins Ausland im Zusammenhang mit Auslagerungen (Outsourcing) gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen sind in der Datenschutzerklärung enthalten (raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich);
- d) Daten in der Raiffeisen Gruppe im Rahmen deren Geschäftstätigkeit ausgetauscht werden;
- e) dies im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen Bekanntgabe von Daten an Kooperationspartner im In- und Ausland erfolgt;
- f) der Kunde Software oder Applikationen herunterlädt, installiert und / oder benutzt und dabei Daten Dritten (z.B. App-Anbieter bzw. -Entwickler, Netzbetreiber) bekannt werden und dadurch insbesondere die Bankbeziehung offengelegt wird.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank dürfen Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen auch gegenüber Kooperationspartnern bekanntgegeben werden. Die Raiffeisen Gruppe kann, wie in der Datenschutzerklärung (raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich) detailliert beschrieben, somit insbesondere aus den in einer Kundenbeziehung erhobenen Personendaten (auch Dritter), kombiniert mit Daten von Dritten, vom Off- und Onlineverhalten und aus öffentlichen Quellen, Profile zu Interessen und anderen Aspekten des Kunden bilden. Diese Profile und Daten dienen nebst den Zwecken gemäss Datenschutzerklärung dem Marketing und der Werbung durch die Raiffeisen Gruppe für individuell passende Produkte und Dienstleistungen der Raiffeisen Gruppe und deren Kooperationspartnern. Für Marketing und Werbezwecke werden jedoch Profile und personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Kunden an Kooperationspartner weitergegeben. Der Kunde kann der Profilbildung zu Marketing und Werbezwecken und Werbezuschüssen aber jederzeit widersprechen.

Angaben dazu, zu den wichtigsten aktuellen Kooperationspartnern und auch sonst zur Datenbearbeitung und anderen Rechten betroffener Personen sind in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung (raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage) enthalten. Der Kunde wird der Bank Daten von Dritten nur mitteilen, wenn er dazu berechtigt ist und die Dritten über die Bearbeitung der Daten ausreichend informiert hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Ausland unter Umständen kein mit der Schweiz vergleichbarer angemessener Schutz seiner Daten besteht. Eine ausländische Behörde wie beispielsweise ein Gericht oder andere Dritte können gegebenenfalls nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen.

### 14. Einlagensicherung

Die Kundeneinlagen bei der Bank sind bis zu CHF 100'000 pro Kunde und Bank pro Kunde gesichert. Unter raiffeisen.ch und esisuisse.ch finden Sie alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung.

### 15. Bankwerktag

Im Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und Feiertage nicht als Bankwerktag.

Fällt ein gewünschtes Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

### 16. Ombudsstelle

Für Beschwerden gegen die Bank steht dem Kunden, nebst dem ordentlichen Zivilverfahren, das Schlichtungsverfahren der neutralen Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsmann zur Verfügung. Das Schlichtungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsmann ist für den Kunden kostenlos. Die Kontaktinformationen des Schweizerischen Bankenombudsmann sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der Bank oder im Internet unter raiffeisen.ch/figleg.

### 17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank kann Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall sind Forderungen der Bank sofort, respektive auf das Ende der jeweilig vertraglich vereinbarten Frist eines Einzelgeschäfts, zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

### 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### 19. Weitere Informationen

Weitere rechtliche Informationen sowie Angaben zu den Dienstleistungen und Produkten sind auf raiffeisen.ch/rechtliches publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Der Kunde anerkennt diese Bekanntgaben in den jeweils gültigen Fassungen.

### 20. Änderungen der Basisreglemente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser AGB und der weiteren Basisreglemente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Ausgabe 2024

## 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) durch die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) sowie Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Beingungen der Bank.

## 2. Depotwerte

Die Bank übernimmt auf unbestimmte Zeit insbesondere folgende Depotwerte:

- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung
- Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Verwahrung
- andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind (z.B. verschlossene Depotwerte)

## 3. Entgegennahme

Die Bank behält sich vor, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen führt sie jeweils erst nach abgeschlossener Prüfung sowie allfälligen Umregistrierungen aus.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Bank kann jederzeit ohne Zustimmung des Kunden Depotwerte sperren oder einen gutgeschriebenen Betrag/Depotwert dem Kundenkonto/Depot rückbelasten, wenn eine Verbuchung zu Unrecht (Buchungsfehler oder Verstoss gegen Gesetze etc.) erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Sperre oder Rückbelastung.

## 4. Verwahrung

Die Bank verwahrt Depotwerte in der Regel bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in Einzel- oder Sammeldepots. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden regelmässig auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanpruch zu verschaffen.

Weitere Informationen zur Drittverwahrung, insbesondere zu den Risiken einer Verwahrung im Ausland, finden sich in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» ([www.raiffeisen.ch/risikobroschuere](http://www.raiffeisen.ch/risikobroschuere)).

Ist bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

Die Bank kann aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen sowie aufgrund produktespezifischer Vorgaben Depotwerte jederzeit von der Verwahrung ausschliessen. Der Kunde wird diesfalls aufgefordert, die Bank zu instruieren, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Kunde die Instruktion nach Ansetzung einer angemessenen Frist oder ist ein Transfer nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte veräussern, physisch ausliefern oder liquidieren.

Die Bank tätigt keine Wertschriftendarlehen (Securities Lending and Borrowing, SLB) mit den für den Kunden verwahrten Wertpapieren bzw. Wertrechten.

Der Kunde ermächtigt die Bank bei Wertpapieren die Umwandlung in Wertrechte oder Bucheffekten zu veranlassen.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls auch für eine Mehrzahl von Personen.  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Treasury & Markets

## 5. Verwaltung

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag weitere Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Durchführung von Konversionen und Wandelungen
  - An- und Verkauf sowie die Ausübung von Bezugsrechten und Optionen
  - An- oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten
- Gehen Instruktionen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, wie z. B. interessewahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Die Bank übernimmt, vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, insbesondere keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Generalversammlungen, Gerichts- oder Insolvenzverfahren von Dritten zu informieren oder im Namen des Kunden an diesen teilzunehmen.

Der Kunde ermächtigt die Bank solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen.

Die Bank kann Verwaltungshandlungen oder die Ausführungen von Aufträgen des Kunden zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen einschränken oder verweigern.

## 6. Rückgabe und Lieferungen

Der Kunde kann jederzeit die Rückgabe der Depotwerte verlangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand- und Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, Depotwerte kostenpflichtig an eine Drittbank zu liefern. Falls nicht sämtliche Depotwerte ausgeliefert resp. von einer Drittbank angenommen werden können (beispielsweise Bruchteile von Depotwerten (Fraktionen) oder Depotwerte, welche die Drittbank aufgrund eigener Vorschriften nicht entgegennehmen kann), hat der Kunde die Bank erneut zu instruieren, wohin die Depotwerte geliefert werden sollen. Ohne erneute Instruktion oder falls eine Lieferung weiterhin nicht möglich ist, werden die Depotwerte weiter bei der Bank verwahrt (sofern keine Restriktionen vorhanden sind).

Eine physische Auslieferung ist nur dann möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw. Der Transport von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank nimmt die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

## 7. Auszüge und Verzeichnisse

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis (physisch oder elektronisch) über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen und sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für die Bank zu verstehen.

## 8. Melde-, Steuer- und Abgabepflichten

Der Kunde ist allein verantwortlich, seine Melde-, Steuer- und Abgabepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen, gegenüber Behörden, Steuerämtern, Gesellschaften, Börsen und Handelsplätzen zu erfüllen. Die Bank trifft weder eine Beratungs- noch eine Mitwirkungs- oder Hinweispflicht.

Die Bank kann aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und entsprechend abführen sowie gesetzlich zulässige Informationen austauschen.

## 9. Transaktionen mit Finanzinstrumenten

### 9.1 Allgemeines

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden Transaktionen von in- und ausländischen Finanzinstrumenten. Die Bank ist berechtigt, Aufträge für Finanzinstrumente mit erhöhtem Risiko (Derivate, Hedgefonds etc.) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Aufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Handelstage und -zeiten an den entsprechenden Börsen und Handelsplätzen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundenaufträge betreffend bestimmte Finanzinstrumente nur ausführt, soweit der Kunde durch Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Bank ermächtigt, für solche Aufträge die Informationen gemäss Ziffer 13 AGB offenzulegen, und die Bank in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis entbunden hat. Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückbehalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen.

Die Bank kann Märkte, Finanzinstrumente und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen. Ebenfalls kann die Bank die Ausführung von Transaktionen zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen einschränken oder verweigern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Börse bzw. ein Handelsplatz sich das Recht vorbehalten kann, ausgeführte Transaktionen zu stornieren, wenn es sich nach Ansicht der Börse bzw. des Handelsplatzes um einen Matching-/Transaktionsfehler (Mistrade) handelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass beim unmittelbaren Wiederverkauf von Finanzinstrumenten ein Unterdeckungsrisiko entstehen kann, z.B. wenn es sich beim vorangegangenen Kauf um einen Mistrade handelt. Er anerkennt, dass Leerverkäufe nicht erlaubt sind und umgehend wieder gedeckt werden müssen.

Im Übrigen gelten die Usancen und Regelungen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Gegenparteien.

Bei Gegenwertaufträgen in kollektiven Kapitalanlagen werden Bruchteile (Fraktionen) eines Anteils auf drei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Die beim Erwerb bzw. der Veräusserung anfallenden Gebühren werden, sofern keine Wahlmöglichkeit besteht, bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes abgezogen.

### 9.2 Produktunterlagen und weitere Informationen

Der Kunde wird angehalten, Finanzinstrumente nur nach vorgängigem Studium der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» ([www.raiffeisen.ch/risikobroschuere](http://www.raiffeisen.ch/risikobroschuere)) sowie der regulatorischen Produktunterlagen, wie z.B. Fondsprospekt/-reglement, wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Document (KIID), Basisinformationsblatt (BIB)), Termsheet zu erwerben. Die Basisinformationsblätter (BIB) oder als gleichwertig anerkannte Dokumente können unter [raiffeisen.ch/basisinformationsblatt](http://raiffeisen.ch/basisinformationsblatt) abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

Informationen zum Thema «Nachhaltiges Anlegen mit Raiffeisen» sind in der entsprechenden Broschüre ([www.raiffeisen.ch/futura-regelwerk](http://www.raiffeisen.ch/futura-regelwerk)) zu finden.

Informationen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sind unter [raiffeisen.ch/fidleg](http://raiffeisen.ch/fidleg) abrufbar.

### 9.3 Transaktionen mit Finanzinstrumenten ohne Beratung

Bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten, welche der Kunde ohne Beratung seitens der Bank in Auftrag gibt und nicht auf einer nachgewiesenen Empfehlung der Bank beruhen, führt die Bank keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch. Diese Information erfolgt an dieser Stelle und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen grundsätzlich nicht wiederholt. Der Versand von Werbeunterlagen und dergleichen qualifiziert nicht als Angebot.

### 10. Entschädigung durch Dritte

Die Bank kann auf Basis von Vereinbarungen mit Produkthanbietern im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen an den Kunden, insbesondere bezüglich kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, Entschädigungen durch Dritte erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden dar. Entschädigungen können auch als nicht monetäre Vorteile anfallen.

Entschädigungen können zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Sie vermögen einen Anreiz dafür schaffen, Finanzinstrumente mit höheren Entschädigungen gegenüber anderen Finanzinstrumenten mit tieferen oder ohne Entschädigungen zu bevorzugen. Die Bank hat organisatorische Massnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte so weit wie möglich zu identifizieren und zu vermeiden. Weitere Informationen hierzu sind unter [www.raiffeisen.ch/fidleg](http://www.raiffeisen.ch/fidleg) oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich.

Detaillierte Informationen über die Grundlagen und zur Höhe dieser Entschädigungen sowie der daraus allenfalls resultierenden, potenziellen Interessenkonflikte können jederzeit unter [raiffeisen.ch/entschaedigungen](http://raiffeisen.ch/entschaedigungen) eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Diese Informationen stellen in der jeweils aktuellen Form einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements dar.

Erhält die Bank solche Entschädigungen oder hat sie in der Vergangenheit solche erhalten, welche sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden herauszugeben hat, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch.

Auf Anfrage erteilt die Bank dem Kunden Auskunft über die konkret erhaltenen Beträge. In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, hierfür eine Pauschalgebühr zu erheben.

### 11. Berücksichtigtes Marktangebot

Die durch die Bank erbrachte Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung beinhaltet Finanzinstrumente gemäss der durch die Bank festgelegten und regelmässig angepassten Anlagelisten. Die Anlagelisten beinhalten u.a. eigene Finanzinstrumente, welche durch die Bank resp. im Auftrag von Raiffeisen Schweiz herausgegeben, verwaltet, entwickelt oder kontrolliert werden sowie selektierte sonstige Finanzinstrumente von Drittanbietern. Bei Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften können eigene Finanzinstrumente und diejenigen von Vertragspartnern gegenüber Finanzinstrumenten von Drittanbietern bevorzugt werden.

### 12. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte

Als verschlossene Depotwerte werden nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände entgegengenommen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht dadurch ein Schaden, ist er dafür haftbar. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie ihrerseits für die vom Kunden nachgewiesenen Schäden, jedoch höchstens bis zum deklarierten und vereinbarten Wert.

Ausgabe 2024

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie des Depotreglements und regeln in Ergänzung und Abänderung dazu zusätzliche Aspekte der Beziehungen zwischen Kunde und Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachstehend Bank genannt). Wo in den AGB und im Depotreglement «Bank» erwähnt wird, ist Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gemeint. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

### 2. Mitteilungen, Kontaktaufnahme und Unterschriften

Die Ziffer 3 der AGB (Mitteilungen, Kontaktaufnahme und Unterschriften), 2. Satz, wird ersatzlos gestrichen.

### 3. Konditionen (Zinsen, Preise und sonstige Bestimmungen)

Die Ziffer 7 der AGB (Konditionen (Zinsen, Preise und sonstige Bestimmungen)), 3. Satz, wird wie folgt geändert:

«Dabei werden die vereinbarten, festgesetzten oder üblichen Zinsen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen) und Kommissionen sowie Spesen der Bank gutgeschrieben bzw. belastet. Die vereinbarten, festgesetzten oder üblichen Zinsen und Kommissionen verstehen sich netto.»

### 4. Weitere Informationen

Die Ziffer 19 der AGB (Weitere Informationen) wird durch die folgende Regelung ersetzt:

«Weitere rechtliche Informationen sind auf [raiffeisen.ch/regulatory-and-compliance](https://www.raiffeisen.ch/regulatory-and-compliance) publiziert. Der Kunde anerkennt diese Bekanntgaben in den jeweils gültigen Fassungen.»

Ausgabe 2024

## Bedingungen für Metallkonten

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Edelmetallkonten, also für Gold, Silber, Platin & Palladium (nachstehend «Metalle» genannt), ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Besonderen Bedingungen zu den AGB und zum Depotreglement von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachstehend «Bank» genannt). Die Metalle werden in Kontoform (nachstehend «Metallkonto» genannt) bei der Bank geführt und stellen keine Depotwerte dar. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

### 2. Einheiten

Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Auslieferungen minimale Gewichts und Stückerheiten vorschreiben.

### 3. Anspruch des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber hat am verwalteten Metall keinen Eigentumsanspruch, jedoch verfügt er über einen Anspruch auf Lieferung des auf dem Konto geführten Metalls. Das Kontoguthaben wird bei Gold als Feingewicht, bei den übrigen Metallen als Bruttogewicht der entsprechenden Standardbarren/Platten verstanden.

### 4. Zinsen und Abschluss

Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Die Konten werden in der Regel mindestens einmal jährlich abgeschlossen.

### 5. Auslieferung

Der Kontoinhaber kann sich die seinem Kontoguthaben entsprechende Menge Metall gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten und Risiko des Kontoinhabers in Form von Standardbarren aushändigen lassen. Mit der Auslieferung erwirbt er Eigentum am betreffenden Metall. Auslieferungsbegehren grösserer Quantitäten sind der Bank mindestens fünf Bankwerkstage im Voraus zu avisieren, um eine rechtzeitige Bereitstellung zu ermöglichen.

Nach Vereinbarung liefert die Bank das Metall auf Kosten und Risiko des Kontoinhabers auch an einen anderen Ort aus, vorausgesetzt, dass dies praktisch möglich ist und mit den am gewünschten Lieferort geltenden Gesetzen in Einklang steht. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Aushändigung des Metalls durch die Bank an den

Lieferanten. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung im Ermessen der Bank liegt.

Bei Transferbeschränkungen, kriegerischen Ereignissen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen behält sich die Bank das Recht vor, das Metall auf Kosten und Risiko des Kontoinhabers an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

### 6. Art der Auslieferung

Die Lieferung erfolgt in Metall von marktkonformer Grösse und Qualität, d.h. in Form von Standardbarren. Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (Standardbarren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Minimalfeingehalt zu liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Das Fein oder Bruttogewicht wird dem Metallkonto belastet. Ergibt sich dabei zugunsten oder zulasten des Kontoinhabers ein Restanspruch, erfolgt der Ausgleich grundsätzlich zum Tageskurs, der zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gilt.

### 7. Auszüge

Die Guthaben auf Metallkonten werden dem Kontoinhaber gewichts bzw. anzahlmässig auf periodischen Auszügen ausgewiesen.

### 8. Gebühren, Steuern und Abgaben

Die Bank belastet für die Führung des Metallkontos eine Gebühr gemäss separatem Tarif. Sie behält sich eine Änderung dieses Tarifs jederzeit vor.

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben usw. im Zusammenhang mit der physischen Auslieferung von Metallen und dem Führen von Metallkonten gehen – zwingende anderslautende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Kontoinhabers.

### 9. Änderungen der Bedingungen für Metallkonten

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bedingungen für Metallkonten vor. Diese werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Ausgabe 2024

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls auch für eine Mehrzahl von Personen.